

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.08.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-3/17

Nummer:

Z-19.21-1788

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Geltungsdauer

vom: **2. September 2017**

bis: **2. September 2022**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-1788

Seite 2 von 9 | 25. August 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen sind im Wesentlichen Gerätedosen/Geräte-Verbindungs Dosen "HWD 90" oder Deckendosen/Decken-Verbindungs Dosen "HWD 30" sowie ggf. zugehörige Deckel zu verwenden.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für

- a) die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs Dosen "HWD 90" in Trennwänden sowie Installationsschächten und -kanälen und
- b) die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen mit Deckendosen/Decken-Verbindungs Dosen "HWD 30" in Unterdecken sowie Decken in Holztafelbauweise/Holzbalkendecken.

Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse

- gemäß Abschnitt 1.1 a)
 - in mindestens 100 mm bzw. 110 mm dicken Trennwänden gemäß Abschnitt 2.1.1
 - mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A, F 60-A, F 90-A oder F 120-A nach DIN 4102-4², Tab. 48 (s. Abschnitt 2.1.1.1 a), bzw.
 - gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit beidseitiger doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren³ Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2⁴ (s. Abschnitt 2.1.1.1 b)
 - in Installationsschächten bzw. -kanälen aus Metallständerwerk und Beplankung aus nichtbrennbaren³ Bauplatten, jeweils der Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60 oder I 90 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 2.1.2)
- gemäß Abschnitt 1.1 b)
 - in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken mit Stahlunterkonstruktion und Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Bauplatten, jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 60 nach DIN 4102-4², Tabelle 102 (s. Abschnitt 2.1.3, Ausführung a), bzw. der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 2.1.3, Ausführung b) oder

1	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
2	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de)	
4	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-1788

Seite 4 von 9 | 25. August 2017

- in Decken in Holztafelbauweise mit Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Bauplatten, jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 60 nach DIN 4102-4², Tabelle 56 oder 57 (s. Abschnitt 2.1.4, Ausführung a), bzw. in Holzbalkendecken der Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 60 nach DIN 4102-2⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 2.1.4, Ausführung b),

jeweils im Innenbereich baulicher Anlagen.

- 1.2.2 Nach der bauartgenehmigungskonformen Errichtung wird - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁴ - der Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten verhindert.⁶
- 1.2.3 Unter Berücksichtigung der Ausführung von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen die Bauteile nach Abschnitt 1.2.1 weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.
- 1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Die Ausführung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe sowie in Bereichen, die unmittelbaren Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.3 Bestimmungen für die für die Bauart zu verwendenden Produkte

Für die Bauart sind zu verwenden

- Produkte "HWD 90"⁷ (als "HWD 90" Gerätedose und "HWD 90" Geräte-Verbindungsdose oder "HWD 30"⁷ (als "HWD 30" Deckendose und "HWD 30" Decken-Verbindungsdose) sowie
- ggf. "Brandschutzdeckel HWD 30-120"⁷ bzw. "Kaiser-Federdeckel"⁷,

jeweils der Firma KAISER GmbH & Co. KG, Schalksmühle.

Die Produkte "HWD 90" und "HWD 30" bestehen jeweils aus

- einem Formkörper (dämmschichtbildender Baustoff) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-2248,
- speziellen Befestigungsmitteln⁷ sowie
- ggf. sog. Verbindungsstutzen⁷.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Bauteile, in denen der Regelungsgegenstand nachgewiesen ist

2.1.1 Trennwände

2.1.1.1 Die Trennwände müssen im Wesentlichen

- a) aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils
 - zwei ≥ 15 mm dicken (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen in Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 120) bzw.

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und der Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-1788

Seite 5 von 9 | 25. August 2017

- zwei $\geq 12,5$ mm dicken (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen in Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90)

nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹ beplankt sein muss. Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F30-A, F 60-A, F 90-A bzw. F 120-A entsprechen.

oder

- b) aus einer Stahl- oder Holzunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Die Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2⁴ muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen sein.

- 2.1.1.2 Die Dicke der Trennwand muss in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse und der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Elektroinstallations- öffnungsverschluss ausgeführt mit	Anordnung in der Trennwand	Feuerwiderstands- klasse der Trennwand	Dicke d der Trennwand
Gerätedose "HWD 90"	einseitig oder gegenüberliegend	F 90, F 60, F 30	≥ 100 mm
		F 120	≥ 110 mm
Geräte-Verbindungsdose "HWD 90"	einseitig	F 90, F 60, F 30	≥ 100 mm
	gegenüberliegend		≥ 125 mm
	einseitig oder gegenüberliegend	F 120	≥ 110 mm

- 2.1.1.3 Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

2.1.2 Installationsschächte und -kanäle

Die Wände der Installationsschächte und -kanäle müssen aus einer Metall-Unterkonstruktion und einer Beplankung aus 2 x 20 mm (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen mit Gerätedosen) bzw. 2 x 25 mm (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen mit Geräte-Verbindungs Dosen) dicken, nichtbrennbaren³, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Die Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60 oder I 90 nach DIN 4102-11⁵ muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.1.3 Unterdecken

Die feuerwiderstandsfähigen Unterdecken müssen eine Stahlunterkonstruktion und

- a) eine zweilagige Bekleidung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹ besitzen. Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 102, für Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 60 entsprechen.

oder

- b) eine Bekleidung aus 2 x 20 mm (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen mit Deckendosen) bzw. 2 x 25 mm (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen mit Decken-Verbindungs Dosen) dicken, nichtbrennbaren³ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten auf niveaugleicher oder nicht niveaugleicher Metallkonstruktion mit einer Abhängekonstruktion aus Metall besitzen.

Die Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2⁴ muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.1.4 Decken in Holztafelbauweise/Holzbalkendecken

Die Decken müssen

- a) mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten ausgeführt sein. Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4², Tabelle 56 oder 57, für Decken in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 60 entsprechen.

oder

- b) mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten ausgeführt sein.

Für die Holzbalkendecken muss die Feuerwiderstandsklasse F 30 oder F 60 nach DIN 4102-2⁴ durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

2.2 Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Der Regelungsgegenstand ist für folgende Ausführungen nachgewiesen:

- mit Produkten, die hinsichtlich Ausführung und Abmessungen den Angaben der Anlagen 2 bis 6 entsprechen
- mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen "HWD 90" in Bauteilen nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2
- mit Deckendosen/Decken-Verbindungs-dosen "HWD 30" in Bauteilen nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4
- mit einem Abstand zur Unterkonstruktion ≥ 50 mm in Bauteilen mit Stahlunterkonstruktion
- mit einem Abstand zur Unterkonstruktion ≥ 100 mm in Bauteilen mit Holzunterkonstruktion
- mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen "HWD 90" in Trennwänden einzeln oder in sog. Mehrfachkombinationen – d. h. jeweils maximal fünf Geräte-/Geräte-Verbindungs-dosen neben- oder übereinander angeordnet (s. Anlagen 7 bis 9)
- mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen "HWD 90" auch beidseitig der Trennwand (gegenüberliegend) angeordnet (s. Anlage 7)
- Anordnung entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015⁸
- Ausführung jeweils immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder bei Verbindungs-dosen mit Deckeln vom Typ "Brandschutz-deckel HWD 30-120"
- Ausführung mit Deckeln vom Typ "Kaiser-Federdeckel" in Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-4², Tabelle 48, (Ausführung a), sofern das Elektroinstallationsgerät erst zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden soll
- Ausführung mit Gerätedose (Gerätedose "HWD 90" und Deckendose "HWD 30") in Verbindung mit maximal zwei Kabelanschlüssen - jedoch ohne Leerrohr(e)
- Ausführung mit Verbindungs-dose (Geräte-Verbindungs-dose "HWD 90" und Decken-Verbindungs-dose "HWD 30") in Verbindung mit maximal vier Kabelanschlüssen, jedoch ohne Leerrohr(e), sowie einem zusätzlichen Freiraum zur Aufnahme von Verbindungsstutzen, sodass eine vollisolierte Durchverdrahtung untereinander möglich ist.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jedem Ausführenden von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Elektroinstallationsöffnungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung des Regelungsgegenstands und der passgenauen Ausführung der Kabeleinführungen (Zugentlastung), einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Ausführung des Regelungsgegenstands in sog. Mehrfachanordnung (Mehrfachkombination) der Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen "HWD 90"
- Maßangaben zu den Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen und Deckendosen/Decken-Verbindungs-dosen (einschließlich Anpassung und Verbindung bei Mehrfachkombination), Angaben zu den zulässigen Belegungen und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte bzw. zur Ausführung mit Deckel
- Angaben zur Befestigung
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der für die Bauteile geltenden Bestimmungen
- Angaben zur Nachbelegung und detaillierte Beschreibung der Nachinstallationsmöglichkeiten
- Angaben zur Nutzung/Wartung

3.2 Allgemeines

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Montageanleitung.

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob die Anordnung und der Aufbau der Bauteile den Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechen. Die Ausführung muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Profile/Balken der Bauteilkonstruktion (Trennwand, Installationsschacht oder -kanal, Unterdecke oder Decke in Holztafelbauweise/Holzbalkendecke) erfolgen.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in der der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und 74 mm betragen.

3.3 Elektroinstallationsöffnungsverschluss

3.3.1 Allgemeines

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden. Es sind die Anlagen 7 bis 9 zu beachten.

Für die Ausführung von Mehrfachkombinationen gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung, die der Montageanleitung zu entnehmen sind.

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Geräte-/Deckendosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen.

3.3.2 Ausführung in Bauteilen gemäß Abschnitt 2.1

3.3.2.1 Ausführung in Trennwänden gemäß Abschnitt 2.1.1

Die Ausführung muss gemäß Anlage 7 erfolgen.

3.3.2.2 Ausführung in Installationsschächten und -kanälen gemäß Abschnitt 2.1.2

Die Ausführung muss gemäß Anlage 8 erfolgen.

Bei Ausführung in Installationsschächten und -kanälen nach DIN 4102-11⁵ muss im Bereich jeder Gerätedose/ Geräte-Verbindungsdose "HWD 90" bei Installationsschächten und -kanälen

- der Feuerwiderstandsklasse I 60 mindestens 40 mm dicke Mineralwolle⁹ angeordnet und abgleitsicher mit einem entsprechenden Metallprofil der Schachtragskonstruktion befestigt werden (s. Anlage 8, mittlere Abb.)
- der Feuerwiderstandsklasse I 90 mindestens 40 mm dicke Mineralwolle⁹ vom Typ "Termarock 100" der Firma Rockwool angeordnet und abgleitsicher mit einem entsprechenden Metallprofil der Schachtragskonstruktion befestigt werden (s. Anlage 8, untere Abb.).

3.3.2.3 Ausführung in Unterdecken gemäß Abschnitt 2.1.3

Die Ausführung muss gemäß Anlage 9 erfolgen.

Bei Ausführung in Unterdecken nach DIN 4102-2⁴ muss im Bereich jeder Deckendose/Decken-Verbindungsdose "HWD 30" bei Unterdecken

- der Feuerwiderstandsklasse F 60 mindestens 40 mm dicke Mineralwolle⁹ angeordnet werden (s. Anlage 9, mittlere Abb.)
- der Feuerwiderstandsklasse F 90 mindestens 40 mm dicke Mineralwolle⁹ vom Typ "Termarock 100" der Firma Rockwool angeordnet werden (s. Anlage 9, untere Abb.).

3.3.2.4 Ausführung in Decken in Holztafelbauweise/Holzbalkendecken gemäß Abschnitt 2.1.4

Die Ausführung muss sinngemäß Abschnitt 3.3.2.3 und Anlage 9 erfolgen.

3.3.3 Nachträgliche Ausführung

Der Regelungsgegenstand darf mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs Dosen "HWD 90" nachträglich in Installationsschächten und -kanälen ausgeführt werden.

Nach dem fachgerechten Öffnen der Bauteile sind Mineralwolle-Stücke gemäß den Abschnitten 3.3.2.2 bzw. 3.3.2.3, die umlaufend 25 mm größer als die Öffnung sein müssen, als Hinterlegung einzusetzen. Dieses Einsetzen bzw. Einlegen muss in Verbindung mit dem Anbringen von Bauteilprofilen erfolgen.

Zum Schließen der Öffnung ist zunächst die erste Bauteilplatte anzufassen und einzusetzen. Die Fugen sind umlaufend mit "KAISER-Brandschutzkitt" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1583 zu schließen. Danach ist die zweite Bauplate einzusetzen. Die Fugen sind bauteilgemäß zu verspachteln.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm ausgeführte(n) Regelungsgegenstand/Regelungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Nachbelegung

4.1 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung und der Montageanleitung).

⁹

Im Zulassungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt >1000 °C

4.2 Bestimmungen für die Nachbelegung/Belegungsänderung

Bei Nachbelegung oder Belegungsänderung ist darauf zu achten, dass die Bestandteile nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Nachbelegung bzw. Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 2 und 3 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

Abschnitt 3.4 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

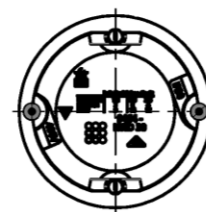
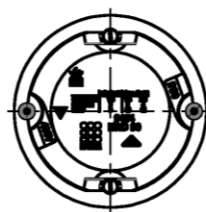
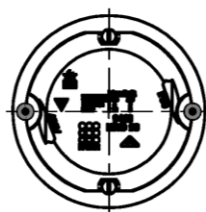
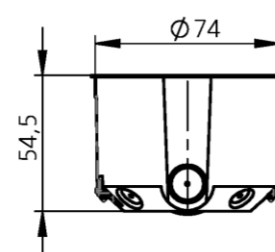
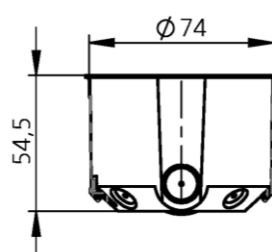
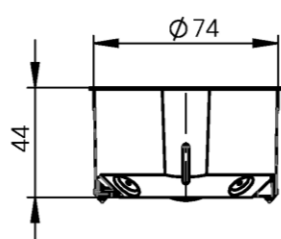
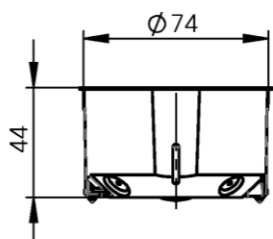
Beglaubigt

Gerätedose "HWD 90"

Deckendose "HWD 30"

Geräte-Verbindungsdose "HWD 90"

Decken-Verbindungsdose "HWD 30"

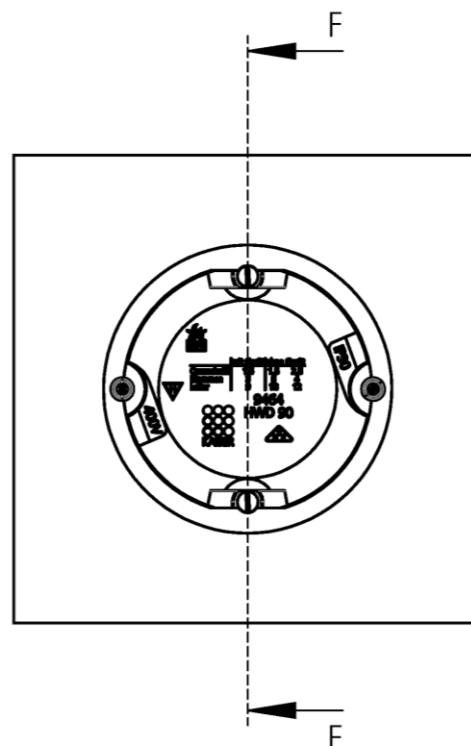
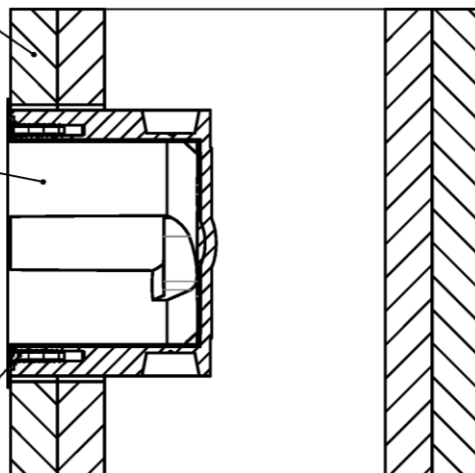


Beispiel Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Bauteil nach
Abschnitt 1.2.1
z.B. Trennwand

Produkt nach
Abschnitt 1.3
Z.B. HWD 90
ggf. als
Verbindungsdose
mit Deckel

Spezielle
Befestigungsmittel
nach Abschnitt 1.3

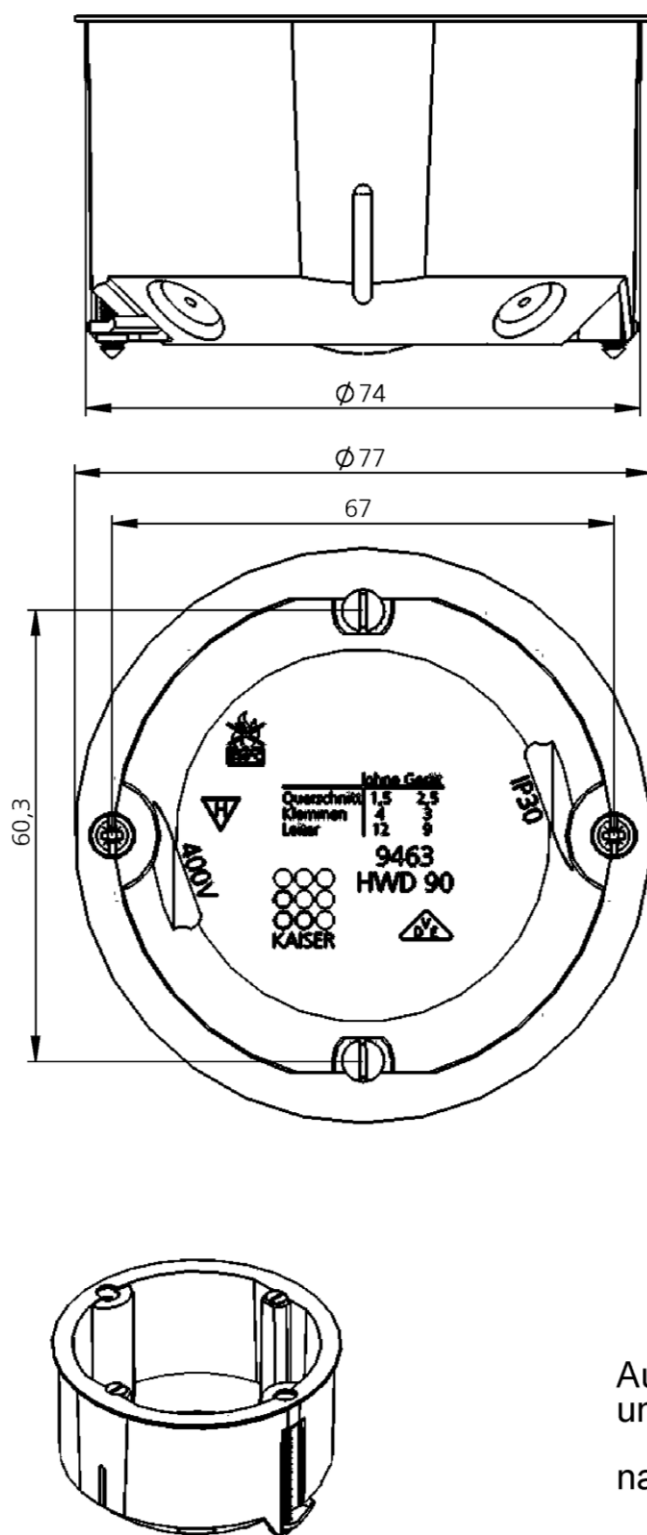


Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht der zu verwendenden Produkte und Beispiel Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Anlage 1



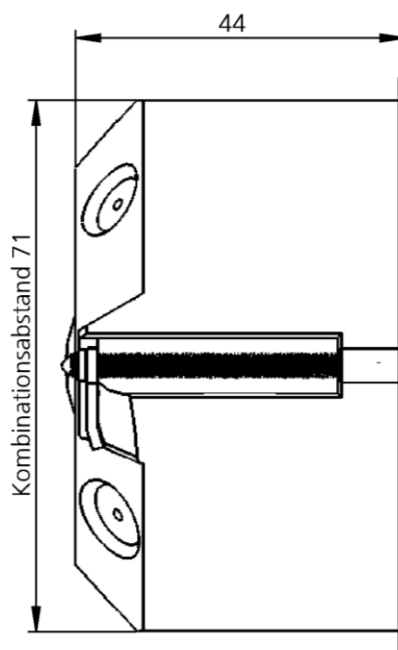
HWD 90 Gerätedose

- max. 2 Kabelbelegung pro Gerätedose
- alle Kabelsorten zulässig

Kabeldurchmesser	Kupferquerschnitt
$D_{\max} = \varnothing 11,5\text{mm}$	$A_{\max} = 7,5\text{mm}^2$

zusätzlich für den Wandeinbau:

1x 5 x 2,5mm²



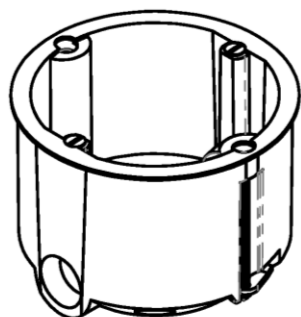
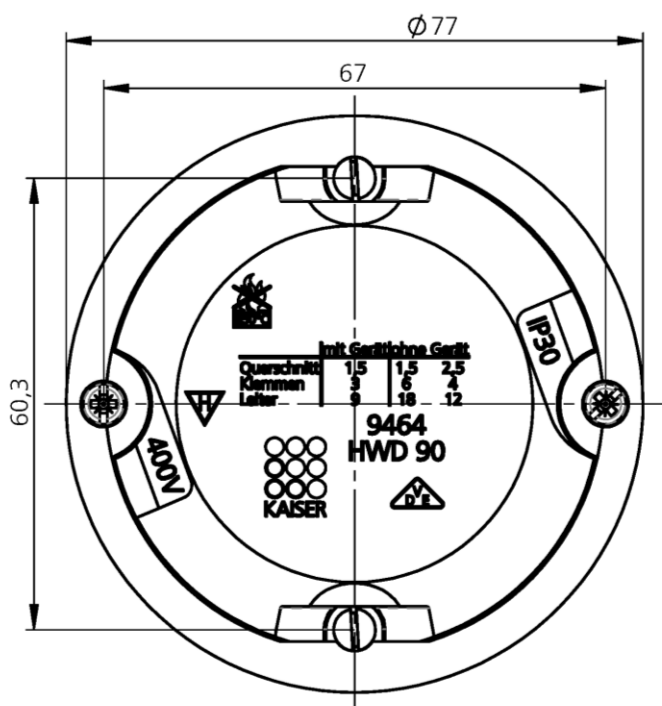
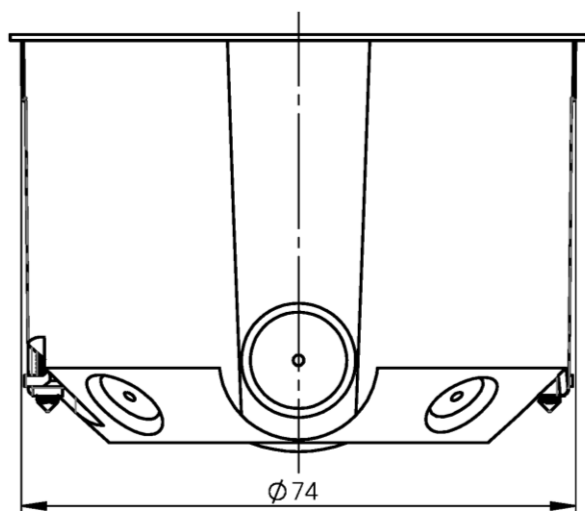
Ausführung nur in Trennwänden
und Installationsschächten/-kanälen
nach Abschnitt 1.2.1

Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Gerätedose "HWD 90"

Anlage 2



HWD 90 Geräte-Verbindungsdose

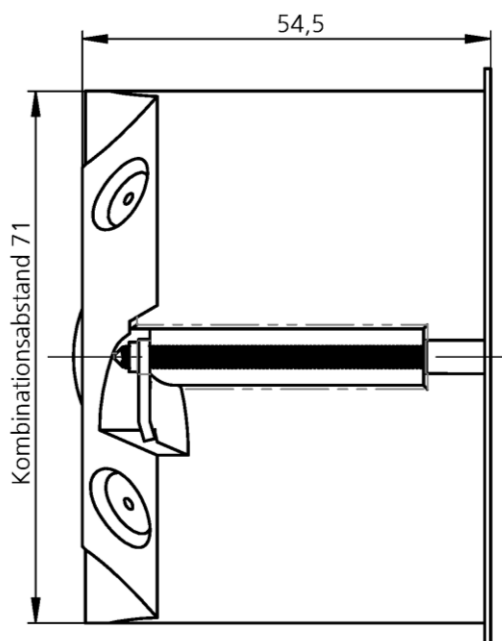
- max. 4 Kabelbelegung pro Gerätedose

- alle Kabelsorten zulässig

Kabeldurchmesser	Kupferquerschnitt
$D_{\max} = \varnothing 11,5\text{mm}$	$A_{\max} = 7,5\text{mm}^2$

Wandaufbau:

1x 5 x 2,5mm² (alle Kabelsorten)



Ausführung nur in Trennwänden
und Installationsschächten/-kanälen

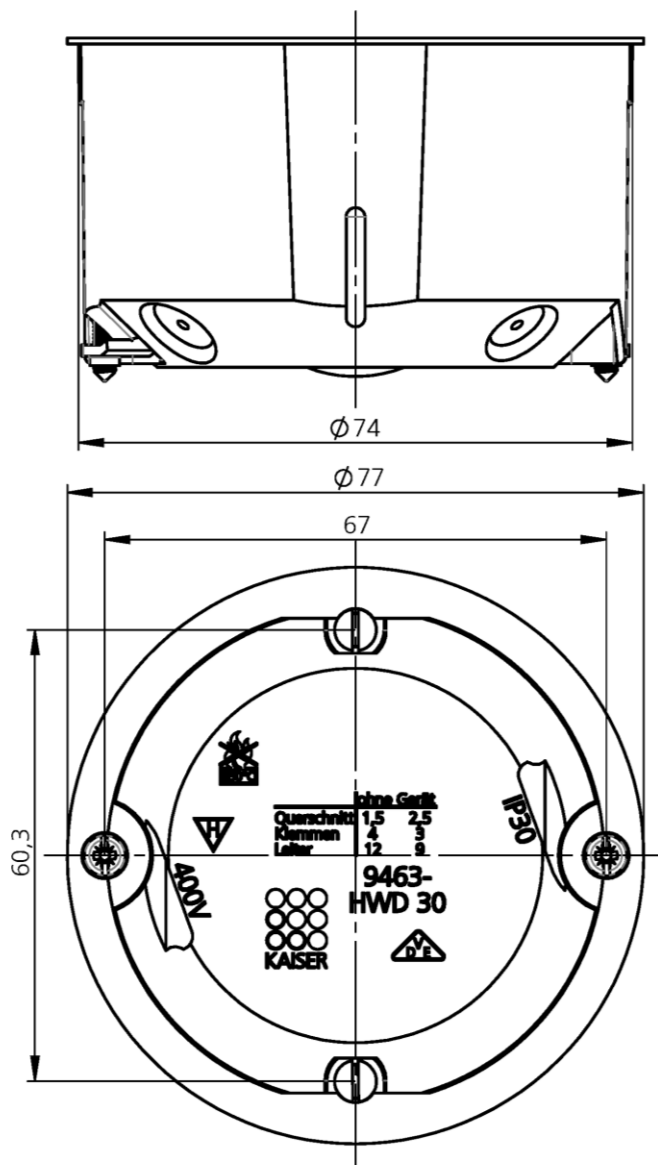
nach Abschnitt 1.2.1

Maße in mm

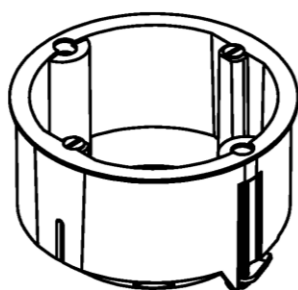
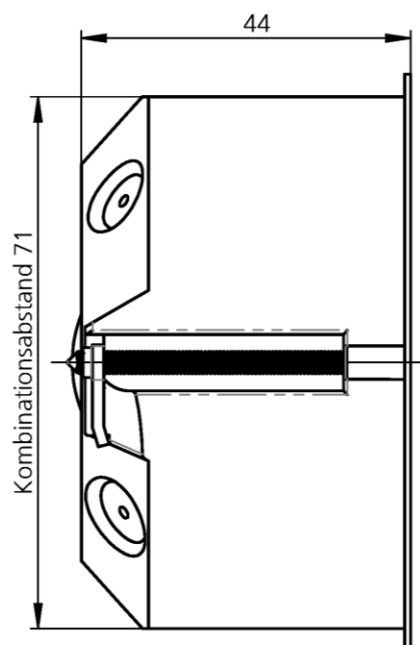
Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Geräte-Verbindungsdose "HWD 90"

Anlage 3



HWD 30 Deckendose	
- max. 2 Kabelbelegung pro Deckendose	
- alle Kabelsorten zulässig	
Kabeldurchmesser	Kupferquerschnitt
$D_{\max} = \varnothing 11,5\text{mm}$	$A_{\max} = 7,5\text{mm}^2$



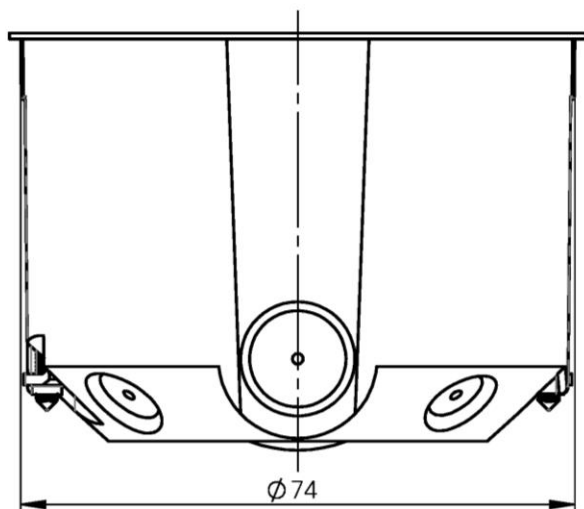
Ausführung nur in Unterdecken und
Decken in Holztafelbauweise/Holzbalkendecken
nach Abschnitt 1.2.1

Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Deckendose "HWD 30"

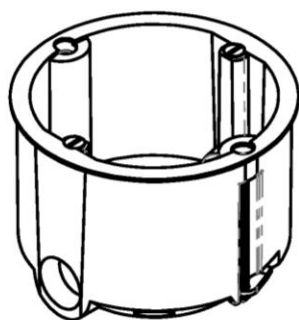
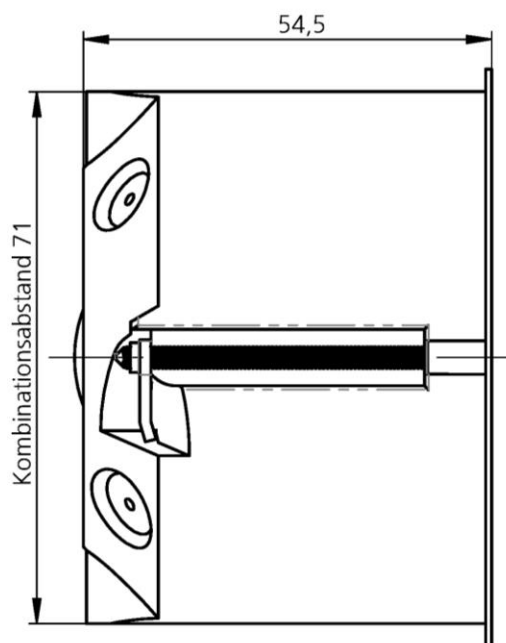
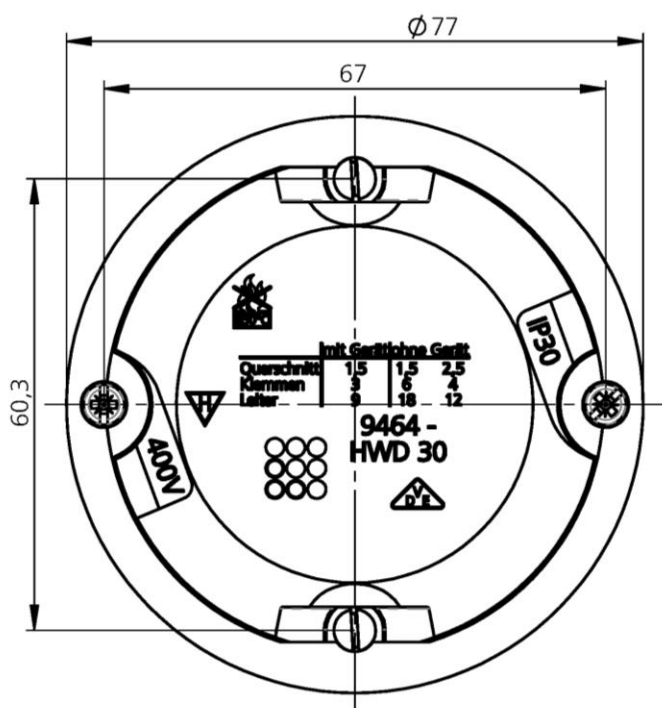
Anlage 4



HWD 30 Decken - Verbindungsdose

- max. 4 Kabelbelegung pro Decken-Verbindungsdose
- alle Kabelsorten zulässig

Kabeldurchmesser	Kupferquerschnitt
$D_{\max} = \varnothing 11,5\text{mm}$	$A_{\max.} = 7,5\text{mm}^2$



Ausführung nur in Unterdecken und
Decken in Holztafelbauweise/Holzbalkendecken
nach Abschnitt 1.2.1

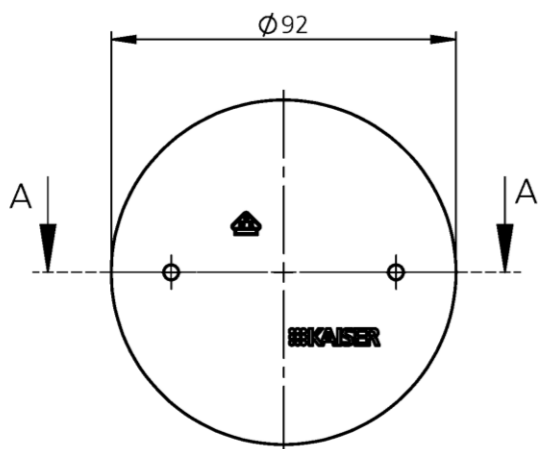
Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

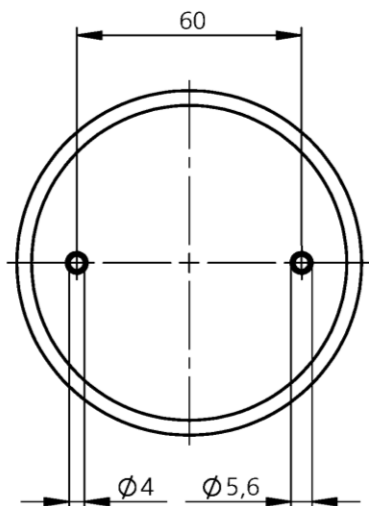
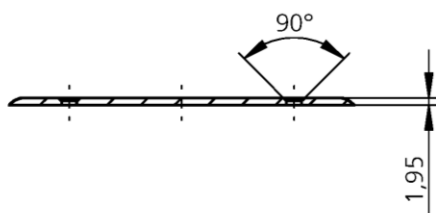
Decken-Verbindungsdose "HWD 30"

Anlage 5

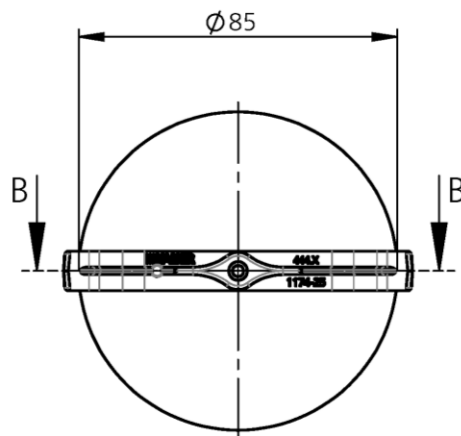
Brandschutzdeckel HWD 30-120



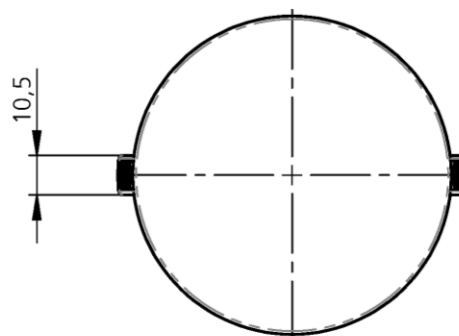
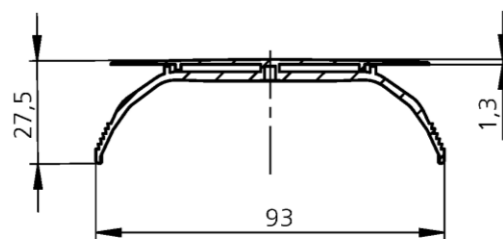
SCHNITT A-A
MAßSTAB 1 : 2



Kaiser-Federdeckel



SCHNITT B-B
MAßSTAB 1 : 2



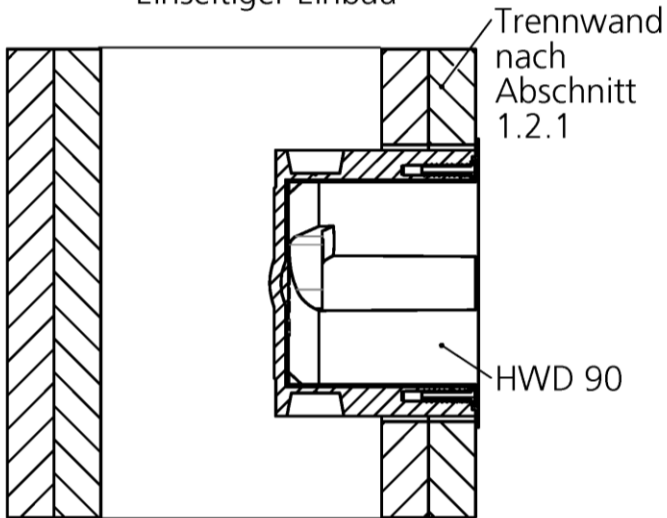
Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

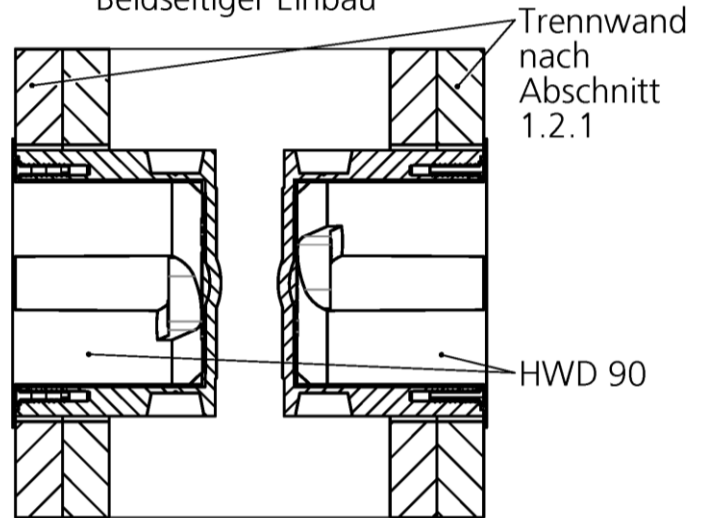
"Brandschutzdeckel HWD 30-120" und "Kaiser-Federdeckel"

Anlage 6

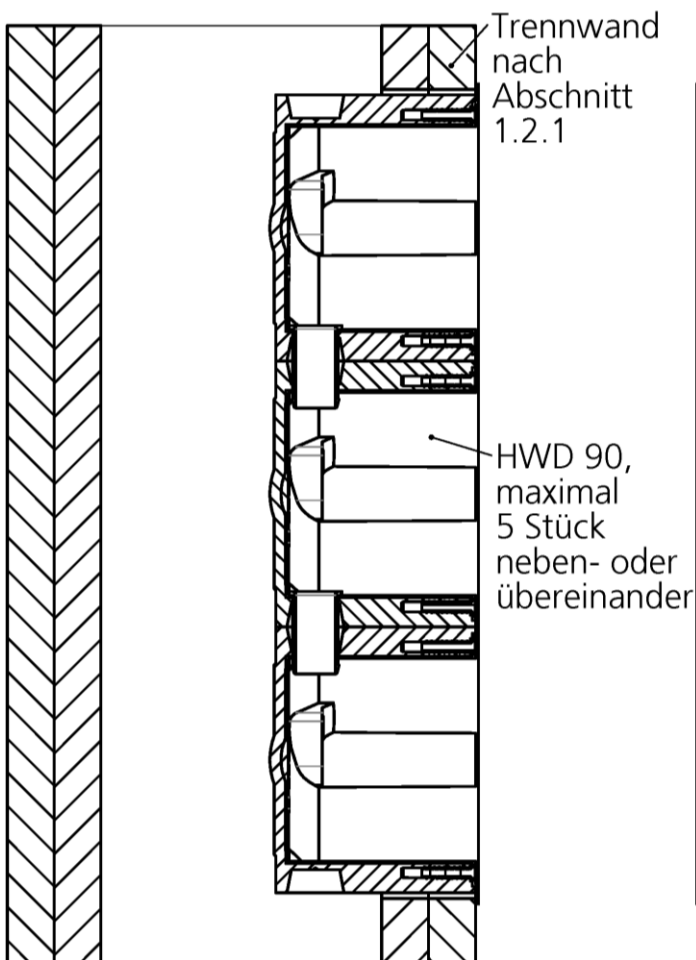
Einseitiger Einbau



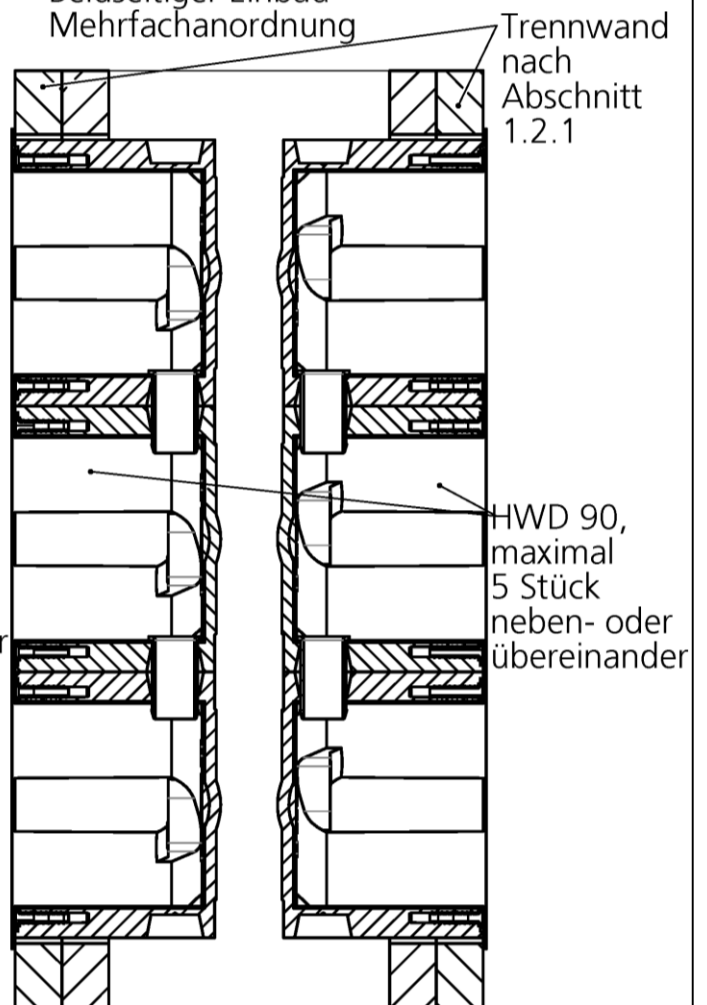
Beidseitiger Einbau



Einseitiger Einbau
Mehrfachanordnung



Beidseitiger Einbau
Mehrfachanordnung



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

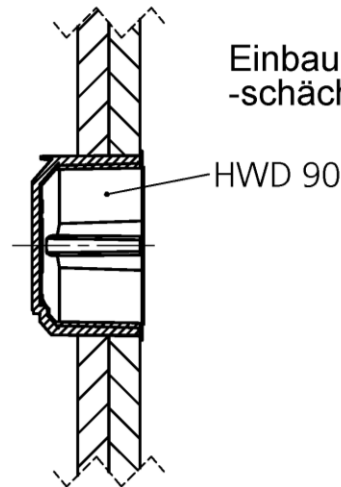
Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse
in Trennwänden gemäß Abschnitt 1.2.1

Anlage 7

Installationsschacht/-kanal

I 30

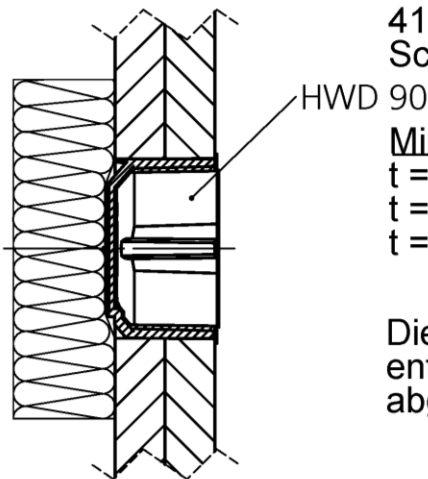
Einbau in I30 Installationskanälen und -schächten (ohne Dämmung).



Installationsschacht/-kanal

I 60

Mineralfaserdämmung nach DIN 4102 Teil 17, Baustoffklasse A, Schmelzpunkt $T_{\min} = 1000^{\circ}\text{C}$



Mineralfaserdämmung:

$t = 40\text{mm}/100\text{ kg/m}^3$

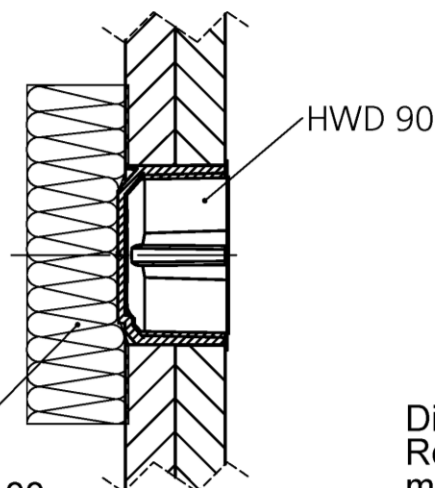
$t = 60\text{mm}/50\text{ kg/m}^3$

$t = 80\text{mm}/30\text{ kg/m}^3$

Die Mineralfaserdämmung ist mit entsprechendem CW Profil abgleitsicher zu befestigen

Installationsschacht/-kanal

I 90



Feuerschutzplatte:

Rockwool Termarock 100
 $40\text{ mm} / 100\text{ kg/m}^3$

Die Feuerschutzplatte Rockwool Termarock 100 ist mit entsprechendem CW Profil abgleitsicher zu befestigen

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

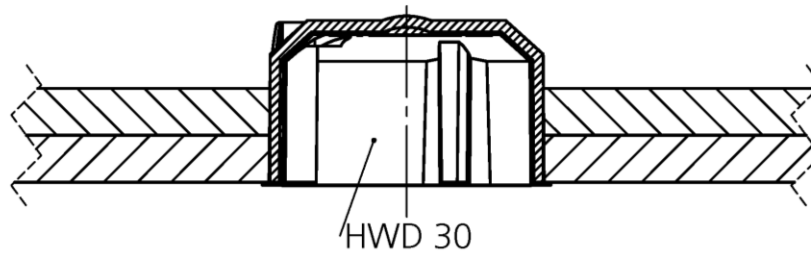
Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Installationskanälen und -schächten gemäß Abschnitt 1.2.1

Anlage 8

Unterdecke

Einbau in F30 Unterdecken (ohne Dämmung)

F 30

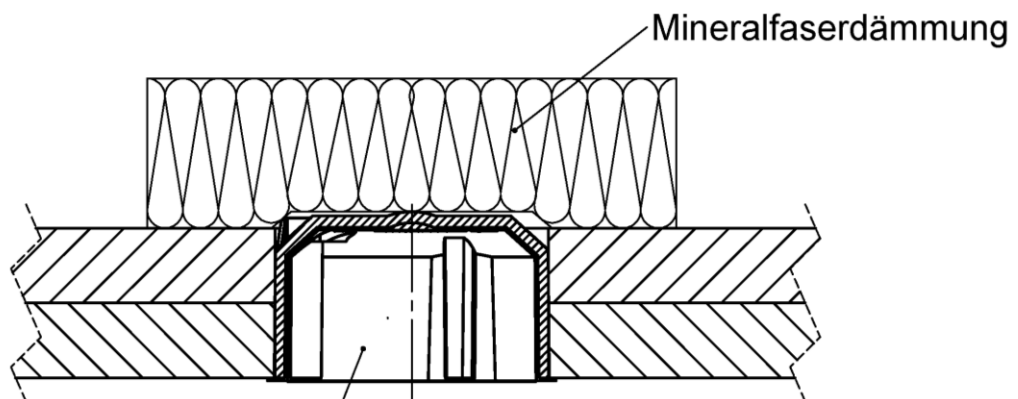


HWD 30

Unterdecke

Mineralfaserdämmung nach DIN 4102 Teil 17,
Baustoffklasse A,
Schmelzpunkt $T_{\min} = 1000^{\circ}\text{C}$

F 60



Mineralfaserdämmung

HWD 30

Mineralfaserdämmung:
40mm/ 100 kg/m³
60mm/ 50 kg/m³
80mm/ 30 kg/m³

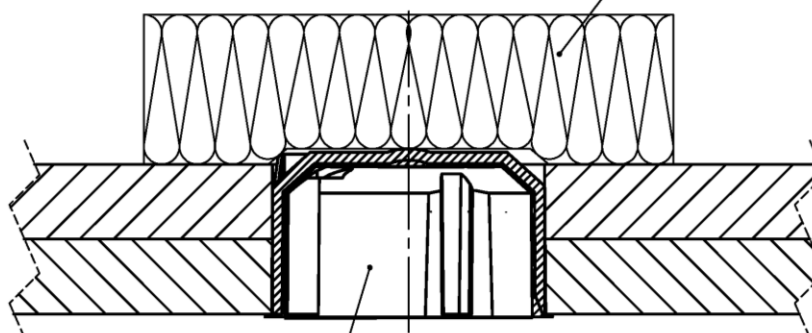
Die Mineralfaserdämmung ist
mit entsprechendem CW Profil zu
befestigen

Unterdecke

F 90

Die Feuerschutzplatte
Rockwool Termarock 100 ist
mit entsprechendem CW Profil
zu befestigen

Feuerschutzplatte:
Rockwool Termarock 100
40 mm / 100 kg/m³



HWD 30

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken gemäß Abschnitt 1.2.1

Anlage 9

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Elektroinstallationsöffnungsverschluss** / die **Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse** (Regelungsgegenstand) ausgeführt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Datum der Ausführung:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** / die **Regelungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.21-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser Bauartgenehmigung bereit gestellt hat, ausgeführt wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 10